

# ZH\_OBERGERICHT RT220158 vom 1. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220158](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220158)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220158 du 1 décembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220158 del 1 dicembre 2022

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Mit Eingabe vom 8. Februar 2022 (Urk. 1) stellte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dielsdorf (fortan Vorinstanz) das Begehren um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für Fr. 4'804.72 nebst Zins zu 5% seit 13. September 2021 in der Beteibung Nr. ... des Beteibungsamtes Rüm- lang-Oberglatt (Zahlungsbefehl vom 15. November 2021, Urk. 2). Die Stellung- nahme des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner), worin dieser auf Abweisung des gegnerischen Rechtsöffnungsbegehrens unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) schloss, datiert vom 21. Juni 2022 (Urk. 11). Mit Urteil vom 8. August 2022 wies die Vorinstanz das Rechtsöff- nungsbegehren der Gesuchstellerin ab. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 300.– auferlegte sie der Gesuchstellerin. Parteientschädigungen sprach sie keine zu (Urk. 14 = Urk. 16 S. 10, Dispositivziffern 1–4).

#### E. 1.2

Dagegen liess der Gesuchsgegner am 22. September 2022 rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Empfangsschein angeheftet an Urk. 14) Beschwerde mit den folgenden Anträgen erheben (Urk. 15 S. 2): "1. Das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dielsdorf vom 8. August 2022 im Verfahren EB220042 sei betreffend Entschädi- gungsfolge (Ziffer 4 des Dispositivs) aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von CHF 2'577.70 zu bezahlen.

#### E. 1.3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–14). Nach rechtzeiti- ger Leistung des Kostenvorschusses gemäss Verfügung vom 30. September 2022 in der Höhe von Fr. 300.– durch den Gesuchsgegner (Urk. 20 und Urk. 21)

- 3 - wurde der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 3. November 2022 Frist zur Beant- wortung der Beschwerde angesetzt (Urk. 22). Die Gesuchstellerin reichte keine Beschwerdeantwort ein. Das Verfahren ist deshalb (androhungsgemäss, vgl. Urk. 22 S. 2 Dispositivziffer 1) ohne Beschwerdeantwort fortzuführen (Art. 147 ZPO). Weitere prozessuale Anordnungen oder Eingaben sind nicht erfolgt. Das Verfahren ist spruchreif. 2. Prozessuales

### E. 2

Eventualiter sei das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dielsdorf vom 8. August 2022 im Verfahren EB220042 betreffend Entschädigungsfolge (Ziffer 4 des Dispositivs)

aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 2.1**

Der Kostenentscheid ist selbstständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 ZPO). Zudem sind Entscheide über die Rechtsöffnung (Art. 80–84 SchKG) ohnehin nicht berufungsfähig (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Als Beschwerdegründe können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### **E. 2.2**

Aufgrund des Novenverbots haben die tatsächlichen Vorbringen des Gesuchsgegners bzw. von dessen Rechtsvertreterin betreffend ihre Aufwände für die Zeitperiode vom 25. November 2021 bis 9. Juli 2022 (Urk. 15 Rz. 7) sowie ihre Honorarrechnung vom 9. Juli 2022 (Urk. 18/3) vorliegend unberücksichtigt zu bleiben.

### **E. 3**

Beurteilung der Beschwerde

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog, die Prozesskosten seien ausgangsgemäss der unterliegenden Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und in Anwendung von Art. 111 Abs. 1 ZPO mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Urk. 16 E. IV.1). Weiter hielt sie fest, dass der Gesuchstellerin mangels Antrag im Hinblick auf die Dispositionsmaxime keine Parteientschädigung zuzusprechen sei (Urk. 16 E. IV.2).

#### **E. 3.2**

Der Gesuchsgegner rügt eine falsche Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO, indem die Vorinstanz ihm trotz vollständigen Obsiegens und eines entsprechenden Antrags keine Parteientschädigung zugesprochen habe. Da das Gericht aus-

- 4 - führe, mangels Antrags sei der Gesuchstellerin (also der Beschwerdegegnerin) im Hinblick auf die Dispositionsmaxime keine Parteientschädigung zuzusprechen, erhelle, dass dem Gericht offenbar bei der Festlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in Bezug auf die Parteientschädigung ein grober Fehler unterlaufen sei, indem das Gericht von einem Obsiegen der Beschwerdegegnerin ausgegangen sei und folglich die Parteientschädigung nur mangels Antrag nicht zugesprochen habe. Da jedoch die Rechtsöffnung abgewiesen worden sei, habe er obsiegt und er habe explizit die Zusprechung einer Parteientschädigung beantragt (Urk. 15 Rz. 3 und Rz. 5).

#### **E. 3.3**

Die Vorinstanz ging vorliegend entgegen ihren vorstehenden Erwägungen (Urk. 16 E. III. 2.5 und IV.1) bei der Festsetzung der Entschädigungsfolge (Urk. 16 E. IV.2) offensichtlich irrtümlicherweise von einem Obsiegen der Gesuchstellerin aus. Da jedoch der Gesuchsgegner vollständig obsiegt (Urk. 16 E. III. 2.5 und IV.1), ist ihm gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO antragsgemäss (Urk. 11 S. 2 und S. 9 Rz. 23) eine Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a und b ZPO) zuzusprechen.

#### **E. 3.4**

Wie auch der Gesuchsgegner selbst ausführt (Urk. 14 Rz. 6 Sätze 3 und 4), darf bei der Festsetzung der Parteientschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO grundsätzlich nicht überprüft werden, ob eine berufsmässige Vertretung als solche effektiv notwendig war (vgl. BGE 144 III 164 E. 3). Auf seine Ausführungen, weshalb er auf rechtlichen Beistand angewiesen gewesen sei (Urk. 14 Rz. 6), ist daher nicht weiter einzugehen.

### **E. 3.5**

Das Gericht spricht die Parteientschädigung nach den kantonalen Tarifen zu (Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 ZPO). Im Kanton Zürich richtet sich die Höhe der Entschädigung für die anwaltliche Parteivertretung nach den Ansätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) des Obergerichts vom

### **E. 3.6**

Beim vorliegenden Streitwert von Fr. 4'804.72 beträgt die Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 AnwGebV (rund) Fr. 1'200.–. Zuschlags- oder Reduktionsgründe im Sinne von § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 11 AnwGebV sind nicht ersichtlich. Die diesbezüglichen Ausführungen des Gesuchsgegners (Urk. 15 Rz. 7) sowie die neu eingereichte Honorarnote (Urk. 18/3) können – wie bereits gezeigt – aufgrund des Novenverbots nicht berücksichtigt werden (oben E. 2.2). In Anwendung von § 9 AnwGebV beträgt die mit der Begründung der Stellungnahme zum Rechtsöffnungs-gesuch (Urk. 11) verdiente Gebühr demnach Fr. 240.– bis Fr. 800.– (vgl. § 11 Abs. 1 AnwGebV). Eine Gebühr von Fr. 800.– erweist sich als angemessen. Hinzuzuschlagen ist der beantragte Mehrwertsteuerzuschlag, womit sich die Parteientschädigung insgesamt auf Fr. 861.60 beläuft.

### **E. 3.7**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist Dispositivziffer 4 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom

### **E. 8**

August 2022 aufzuheben und die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 861.60 zu bezahlen.

- 6 - 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen 4.1. Betreffend die zweitinstanzlichen Prozesskosten beantragt der Gesuchsgegner, die Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchstellerin, eventualiter zulasten des Staates zu regeln (Urk. 15 S. 2). In seiner Begründung lässt er ausführen, dass vorliegend von einem offensichtlichen Fehler der Vorinstanz und damit einer Justizpanne im Sinne von Art. 107 Abs. 2 ZPO auszugehen sei. Sollte die Gesuchstellerin damit die Gutheissung der Beschwerde beantragen, müssten die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung des vorliegenden Verfahrens dem Staat auferlegt werden (Urk. 15 Rz. 9). 4.2. Die Bemessung der zweitinstanzlichen Entscheidgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG). Sie ist, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 2'677.70, in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. 4.3. Die zweitinstanzlichen Prozesskosten sind grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen bzw. nach dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Von diesem Verteilungsgrundsatz kann das Gericht unter gewissen Umständen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 ZPO). Aus Billigkeitsgründen kommt die Kostenaufgabe an den Kanton in Betracht,

wenn weder eine Partei noch Dritte die Gerichtskosten veran- lasst haben (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Dabei vermag allerdings nicht zu genügen, dass der Erstinstanz Fehler unterlaufen sind; zu denken ist vielmehr an eigentli- che "Justizpannen" (BGer 5A\_737/2016 vom 27. März 2017, E. 2.3, m.w.H.). Dies gilt jedoch nur, soweit sich die Rechtsmittelbeklagte nicht mit dem erstinstanzli- chen Entscheid identifiziert (vgl. BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 106 N 5 m.w.H.; Urwyler/Grütter, DIKE-Komm-ZPO, Art. 106 N 5; BGer 4A\_595/2019 vom 18. Februar 2020, E. 3.1, m.w.H.). 4.4. Vorliegend beantragt der Gesuchsgegner die Verpflichtung der Gesuchstel- lerin zur Leistung einer Parteientschädigung von Fr. 2'677.70 (Urk. 15 S. 2 Be- schwerdebegehren-Ziffer 1). Gesprochen wird eine Entschädigung von Fr. 861.60

- 7 - (oben E. 3.7), mithin unterliegt der Gesuchsgegner im Umfang von zwei Drittel. Entsprechend hat der Gesuchsgegner die Gerichtskosten für das zweitinstanzli- che Verfahren im Umfang von Fr. 200.– zu tragen. Die Kosten sind mit dem von ihm geleisteten Vorschuss von Fr. 300.– (Urk. 22) zu verrechnen. Die Gesuchstel- lerin hat die Beschwerde nicht beantwortet und auch keine Anträge im Beschwer- deverfahren gestellt. Da vorliegend ein Versehen der Vorinstanz zur Gutheissung des Rechtsmittels führt, damit eine eigentliche "Justizpanne" vorliegt und die Ge- suchstellerin sich nicht mit dem vorinstanzlichen Entscheid identifiziert, wird sie von ihrer Kostenpflicht befreit. Die Gerichtskosten sind daher in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO im Umfang von Fr. 100.– auf die Staatskasse zu nehmen. 4.5. Die Billigkeitshaftung des Kantons gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO umfasst bloss die Gerichtskosten; eine (reduzierte) Parteientschädigung des Gesuchs- gegners aus der Staatskasse fällt mangels gesetzlicher Grundlage ausser Be- tracht (vgl. BGE 140 III 385 E. 4.1 m.w.H.). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.